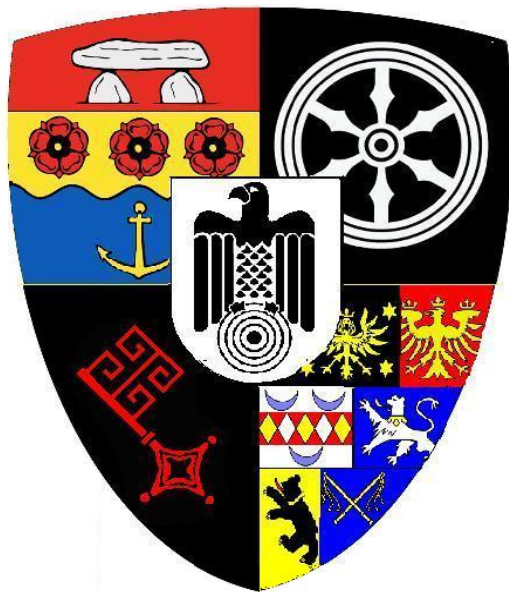


Schießsportordnung des Schützenbundes Weser – Ems e.V.



1.Fassung vom November 2015

Vorwort

Der Schützenbund Weser Ems e.V. (SWE) ist ein Zusammenschluss unterschiedlich strukturierter Kreise und Vereine mit vielen historisch gewachsenen Disziplinen.

Um ein einheitliches Schießen, im Sinne einer sportlichen Vergleichbarkeit zu ermöglichen, damit auch den Wettkampfgeist zu stärken und den Schießsport zu fördern gibt der Schützenbund Weser – Ems e.V. als Dachverband dieses Regelwerk heraus.

Wir versuchen die unterschiedlichen Traditionen in den Vereinen zu berücksichtigen. Wo sich diese althergebrachten Regeln in Schießzeiten und Seriengrößen unterscheiden, können durch spezielle Ausschreibungen diese Regeln beibehalten werden.

Auch die Schießentfernungen können noch in gewissem Rahmen variiert werden.

Dennoch ist eine Angleichung der Regel unumgänglich. Zum einen um einen Standard zu schaffen, der die Sicherheit auf den Ständen unseres Verbandes regelt, der den Anforderungen der Gesetze und Vorschriften gerecht wird und der auch die sportliche Weiterentwicklung, die Leistungssteigerung fördert. Letzteres ist ohne gemeinsame Regeln nicht zu schaffen.

Aus diesen pragmatischen Gründen, aus den vom Gesetzgeber uns aufgelegten Pflichten und aus dem gesunden Menschenverstand heraus ist jedes Mitglied des Schützenbundes Weser-Ems an die Schießsportordnung gebunden.

Sie muss allen Schützen zugänglich sein, die Standordnung auf allen Ständen der Mitglieder öffentlich aushängen.

Ziel des SWE und seiner Gremien ist es, das sportliche Schießen und das sportliche Miteinander zu fördern und zu stärken, in besonderem Maße für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Für die Beachtung und Einhaltung der Regelungen dieser SSpO, der Ausschreibung, aber auch aller anderen Regelungen, insbesondere der Sicherheitsvorschriften, ist jedes Mitglied – besonders die zur Aufsicht und Schießleitung beauftragten Personen - verantwortlich.

Das Waffengesetz, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und auch alle anderen gesetzlichen Regelungen sind uneingeschränkt bei der Ausübung des Sports zu beachten.

In der SSpO wird generell die „männliche“ Schriftform verwendet, um unnötig lange Formulierungen zu vermeiden.

Dennoch gilt die SpO auch für Mädchen, Frauen, Sportlerinnen und Schützinnen, die eine immer wichtigere Rolle in unserem schönen Sport spielen.

Aschendorf, im November 2015

Der Vorstand



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
§1 Gültigkeit	2
§2 Waffen & Munition	2
§3 Schießscheiben	3
§4 Gewehr	3
A: Anschläge	4
B: Disziplinen	5
§5 Kurzwaffen	
A: Anschläge	7
B: Disziplinen	8
§6 Klasseneinteilung	11
§7 Hilfsmittel	12
§8 Ausschreibung	13
§9 Schießstätten	14
§10 Schießzeiten und Kommandos	14
§11 Kampfrichter und Aufsichten	15
§12 Waffenkontrolle	15
§13 Startberechtigung	16
§14 Wertung	16
§15 Einsprüche	17
§16 Verbote Schießübungen/Disziplinen	17
§17 Schießleiter / Schießsportleiter	18
§18 Sonstige Bestimmungen	19
§19 Schießstandordnung SWE	20

Schießsportordnung des Schützenbund Weser-Ems e.V.

§ 1 Gültigkeit

- (1) Jeder Teilnehmer an Wettkämpfen erkennt mit der Anmeldung und / oder Teilnahme an den Wettkämpfen die Schießsportordnung (SSpO) und die jeweilige Ausschreibung, sowie die gesetzlichen Vorschriften und die Standordnung an.
Er ist verpflichtet den Anweisungen und Anordnungen des Veranstalters/Ausrichters und denen von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Sollten einzelne Tatbestände weder in der SSpO, der Ausschreibung oder anderer allgemein gültigen Vorschriften geregelt sein, so ist unter Auslegung der bestehenden Regelungen im Sinne der Sicherheit und der sportlichen Fairness zu Entscheiden.
- (3) Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht getroffen werden, so ist dies der Sportleitung des SWE zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (4) Das Sportjahr ist das Kalenderjahr. Wettkämpfe gelten für das Sportjahr in dem sie ausgetragen werden, Abweichungen sind möglich.
Bei einer Einteilung in Alters-/Leistungsklassen gilt das Alter des Sportlers, welches er in dem entsprechenden (ausgeschriebenen) Sportjahr vollendet.

§2 Waffen & Munition

Wettkämpfe werden mit folgenden Waffenarten/Sportgeräten & Munition durchgeführt:

- (1) Luftgewehr, serienmäßig hergestellte Bleikelchgeschosse im Cal.177 (4,5mm)
- (2) Luftpistole, serienmäßig hergestellte Bleikelchgeschosse im Cal.177 (4,5mm)
- (3) Zimmerstutzen, Zimmerstutzenrundkugel & Zimmerstutzenrandzünder,
Kaliber maximal 4,65mm
- (4) Kleinkalibergewehr, serienmäßig hergestellte Munition mit Bleigeschossen im Cal.22 (5,6mm).
Magnummunition oder andere Spezifikationen sind nicht erlaubt.
- (5) Kleinkaliberpistole/-Revolver, serienmäßig hergestellte Munition mit Bleigeschossen im Cal.22 (5,6mm).
Magnummunition oder andere Spezifikationen sind nicht erlaubt.
- (6) Großkaliberpistole/-Revolver
Handelsübliche und auch selbstgeladene Munition
- (7) Ordonanzgewehr

- Handelsübliche und auch selbstgeladene Munition
(8) Scheibengewehr Großkaliber
Handelsübliche und auch selbstgeladene Munition

§3 Schießscheiben

Bei allen Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Schießsportordnung durchgeführt werden, sind nur serienmäßig hergestellte, handelsübliche Schießscheiben zugelassen. In der Ausschreibung für einen Wettkampf ist die Scheibenart anzugeben und zu beschreiben.

Werden nummerierte Scheiben verwendet, sind diese fortlaufend / aufsteigend zu beschießen. Probescheiben sind deutlich zu kennzeichnen.

Bei elektronischen Anlagen muss das Format der elektronischen Anzeige und der Messmethode den physischen Scheiben entsprechen.

Nach dem ersten Wettkampfschuss ist ein erneutes Probeschießen nicht erlaubt.

§4 Gewehr

Allgemeine Regeln:

- (1) Kompensatoren, Mündungsbremsen, Rückstoßdämpfer und ähnliches Zubehör sind nicht gestattet. Laufverlängerung dürfen keine seitlichen Öffnungen haben. Konstruktionen innerhalb des Laues (mit Ausnahme von Feldern und Zügen und der Patronenkammer) sind verboten
- (2) Jede Visiereinrichtung, die keine optischen Vergrößerungen ermöglicht, ist erlaubt, Farbfiltersysteme sind erlaubt. Spiegelsysteme sind für Schützen erlaubt, deren zielendes Auge sich nicht an der Seite der angelehnten Schulter befindet
- (3) Abmessungen (von der Laufachse) sind maximal:
 - Korntunnellänge 50mm, Durchmesser 25mm
 - Tiefe des Vorderschaftes 90mm
 - Tiefster Punkt des Pistolengriffs 162mm
 - Tiefster Punkt der Schaftkappe 225mm
 - Gesamtlänge der Schaftkappe 155mm
 - Breite der Schaftbacke 40mm
 - Breite des Vorderschaftes 65mm
- (4) Lochschaft, Handballenaufgabe, Fingermulden sind nicht erlaubt, ebensowenig Schaftbacken, die von bloßer Hand verstellt werden können und rutschhemmendes Material an Auflagepunkten.
- (5) Beim Stehendanschlag sind Handstopp und Riemenhalter nicht gestattet.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinen

A: Anschläge

Liegend

Der Schütze liegt ausgestreckt auf dem Boden oder einer Pritsche (diese muss waagrecht sein und darf von keinem Körperteil des Schützen überragt werden), Das Gewehr wird nur mit den Händen gehalten, Schulter und Wange dürfen den Schaft berühren. Ein Handstopper mit Schießriemen ist zulässig. Das Laden der Waffe erfolgt durch den Schützen selbst.

Stehend

Der Schützen ist freistehend und aufrecht am Stand. Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten, ein Oberarm und ein Ellenbogen können durch die Brust und Hüfte gestützt werden. Bei Damen ist das Aufliegen am Busen nur erlaubt, wenn dieser nicht stützt.

Kniend

Schütze kniet auf dem Boden oder auf einer Pritsche (waagrecht) Dabei darf er die Unterlage mit dem einem Fuß, einer Fußspitze und einem Knie berühren. Der jeweilige Ellenbogen wird auf ein Knie aufgestützt.

Es darf eine Schießrolle zur Unterstützung des liegenden Fußes genutzt werden, zwischen Fuß und Gesäß darf kein Hilfsmittel eingelegt werden. Ein Schießriemen darf verwendet werden.

Aufgelegt

Der Schütze steht aufrecht, das Gewehr liegt frei beweglich mit dem Vorderschaft auf einer waagerechten Auflage und wird durch beide Hände gehalten. Es ist auch möglich, dass eine Hand die Auflage umfasst, hierbei darf das Gewehr nicht mit dieser Hand berührt werden. Hilfsmittel (rutschhemmende Unterlagen usw.) sind nicht zulässig.

Angestrichen

Eine Hand umfasst eine senkrechte Auflage, welche mindestens einen Durchmesser von 28 mm haben muss. Die Waffe kann bis zum Handgelenk auf die umfassende Hand aufgelegt werden. Sie darf seitlich an die Anschlagstange angelehnt werden

Mehrstellung

Die Anschläge stehend, kniend und liegend werden in Kombination geschossen.

Sitzend

Der Schütze muss beide Füße auf der gleichen Höhe wie das Gesäß halten. Die Waffe wird von beiden Händen gehalten und gegen Schulter und Wange gelegt. Sie darf nur auf einer Hand ruhen und den Schießriemen, den Ärmel und den Arm hinter dem Armgelenk nicht berühren. Beide Ellenbogen können auf die Knie aufgestützt werden.

Rollen und Kissen oder ähnliche Unterlagen sind nicht erlaubt.

B: Disziplinen

Kleinkaliber - Büchse

- (1) Es sind Einzellader Büchsen zugelassen, die folgenden Bedingungen entsprechen: Lauflänge mindesten von 420mm, maximal von 762mm (inklusive einer Laufverlängerung)
- (2) Das Kaliber beträgt 5,6mm (.22lfb)
- (3) Es sind keine Halbautomatischen Waffen zugelassen, Mehrlader müssen als Einzellader verwendet werden, der Abzug ist beliebig, Stecher sind nicht erlaubt.
- (4) Das Gewicht beträgt maximal 6 kg, im Anschlag Auflage maximal 7,5kg.
- (5) Als Zielmittel sind entweder Kimme und Korn oder Diopter und Korn erlaubt. Ein Korntunnel ist zulässig, er darf den Lauf nicht überragen. Wasserwaage ist im Mehrstellungswettkampf, die Hakenkappe im Freistehend Anschlag erlaubt.
- (6) Anschlagsarten sind: Liegend, Stehend, Aufgelegt, Mehrstellung, Sitzend und Angestrichen. Die Scheiben Entfernungen sind 50 oder 100 Meter.
- (7) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (8) Beim Anschlag Angestrichen kann, sollte die Ausschreibung dies ausdrücklich vorsehen, ein Ladehelfer erlaubt sein.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 10,4mm, Ringabstand je 8,0mm, auf 10er Spiegel

Luftgewehr

- (1) Es sind Druckluftwaffen zugelassen, deren minimale Lauflänge 420mm und deren maximale Lauflänge 762mm (inklusive einer Laufverlängerung) beträgt (Systemlänge maximal 850mm) Gestattet sind Pressluft, Federdruck- oder Co2 Waffen.
- (2) Das Kaliber beträgt 4,5mm (Cal.177)
- (3) Halbautomatische Waffen sind nicht zugelassen, der Abzug ist beliebig.
- (4) Das Gewicht beträgt maximal 5,5 kg.
- (5) Als Zielmittel sind entweder Kimme und Korn oder Diopter und Korn erlaubt. Ein Korntunnel ist zulässig, er darf den Lauf nicht überragen.
- (6) Wasserwaage ist im Mehrstellungswettkampf erlaubt, ein Auflagekeil im Auflageanschlag. Dieser darf den Lauf nicht überragen.
- (7) Anschlagsarten sind: Liegend, Stehend, Aufgelegt, Mehrstellung, Sitzend und Angestrichen. Die Scheiben Entfernung ist 10 oder 15 Meter.
- (8) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 0,5mm, Ringabstand je 2,5mm, auf 10er Spiegel, nach Ausschreibung auch: Durchmesser der Zehn: 2mm, Ringabstand je 4,5mm auf 10er oder 12er Spiegel.

Zimmerstutzen

- (1) Zugelassen sind als Einzelladerwaffen serienmäßig hergestellte Zimmerstutzen aller Art.
- (2) Das Kaliber beträgt maximal 4,65mm, der Abzug ist beliebig.
- (3) Das Gewicht beträgt maximal 7,5kg.
- (4) Als Zielmittel sind entweder Kimme und Korn oder Diopter und Korn erlaubt. Ein Korntunnel ist zulässig, er darf den Lauf nicht überragen.
- (5) Ein Auflagekeil ist im Auflageanschlag erlaubt. Dieser darf den Lauf nicht überragen.
- (6) Anschlagsarten sind: Stehend, Aufgelegt, Sitzend und Angestrichen. Die Scheiben Entfernung ist 10 oder 15 Meter.
- (7) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (8) Als Munition dürfen Zimmerstutzen -Rundkugel und -Randzünder
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 4,5mm, Ringabstand je 4,5mm, 10 oder 12er Spiegel.

Großkaliber – Büchse

- (1) Es sind Großkaliberlangwaffen zugelassen (Mehrlader müssen als Einzellader verwendet werden).
- (2) Die Lauflänge beträgt mindesten 420mm, maximal 762mm (inklusive einer Laufverlängerung)
- (3) Als Kaliber sind bis 8mm zugelassen.
- (4) Der Abzug ist beliebig, Stecher sind nicht erlaubt.
- (5) Das Gewicht beträgt maximal 8 kg, inklusive Laufbeschwerung, Handstopp, Handstütze und Visierung.
- (6) Als Zielmittel sind entweder Kimme und Korn oder Diopter und Korn erlaubt. Ein Korntunnel ist zulässig, er darf den Lauf nicht überragen. Die Ausschreibung kann auch Zielfernrohre vorsehen.
- (7) Anschlagsarten sind: Liegend, Stehend, Aufgelegt, Mehrstellung und Angestrichen. Die Scheiben Entfernungen sind 100, 200 oder 300 Meter.
- (8) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (9) Als Munition werden Zentralfeuerpatronen bis Kaliber 8mm verwendet.
- (10) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 100mm, Ringabstand je 50mm, 10er Spiegel.

Ordonanzgewehr

- (1) Als Ordonanzgewehr dürfen Repetiergewehre verwendet werden, die bis zum 31.12.1963 als Ordonanzwaffen geführt wurden.
- (2) Die Waffen sind nur dann als originalgetreu anzusehen, wenn an ihnen keine Änderungen, die den seriemäßigen Zustand beeinflussen, vorgenommen wurden.
- (3) Zugelassen sind folgende Veränderungen: Austausch von Teilen, wenn die originalen Maße, das Kaliber und das Laufprofil erhalten bleiben, Änderungen nach Vorgabe des Kriegswaffenkontrollgesetzes, Anbringen eines Kornes, Schaftlängenveränderungen, wenn der Schaftabschluss erhalten bleibt.

- (4) Visierung: Es dürfen nur Kimme und Korn benutzt werden, eine Schießbrille ist gestattet.
- (5) Das Abzugsgewicht darf 1500g nicht unterschreiten
- (6) Anschlagsarten sind: Liegend-freihändig (Schießriemen ist zulässig) und Stehend-freihändig. Die Scheiben Entfernungen sind 50 oder 100 Meter.
- (7) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (8) Als Munition sind handelsübliche und wiedergeladene Zentralfeuerpatronen zulässig.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.

§5 Kurzwaffendisziplinen (Pistole/Revolver)

Disziplinen werden auf den Distanzen 10m, 25m und 50m geschossen.
Die Zeiten für Vorbereitung, Probeschießen und Wettkampf sowie die Zahl der Wettkampfschüsse sind in der Ausschreibung fest zu definieren.

A: Anschläge:

Frei stehend:

Die Waffe wird grundsätzlich nur von einer Hand gehalten und betätigt, die Schusshand ist frei, das Gelenk im Anschlag frei beweglich. Der Schütze steht frei, spezielle, die Haltung beeinflussende Kleidung oder Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Großkalibrige Waffen können auch mit beiden Händen gehalten werden.

Duell:

Die Schützen schießen nacheinander in frei stehender Haltung drei Serien zu je Fünf Schuss.

Für jeden der drei Durchgänge wird die Scheibe für drei Sekunden dem Schützen zugedreht und jeweils sieben Sekunden weggedreht (Klappscheibentechnik). In der Zeit, in der die Scheibe dem Schützen zugedreht ist, darf er nur einen Schuss abgeben. Dazwischen nimmt er die Fertighaltung ein.
Bei technisch abweichenden Anlagen gilt entsprechend die Ausschreibung.
Es ist eine Probserie von 5 Schüssen erlaubt.

Fertighaltung:

Der Schütze senkt den Arm um mindestens 45 Grad aus der Waagerechten. In dieser Haltung erwartet der Schütze das Zudrehen der Scheibe oder das optische oder akustische Signal zum Schießen. Der Arm wird weder gebeugt, noch bewegt. Mit Beginn der Drehung der Scheiben, bzw. mit Aufkommen des Signals, darf der Schütze die Pistole bewegen.

B: Disziplinen:

Luftpistole

- (1) Zugelassen sind Druckluftwaffen (auch mit Antrieb durch kalte Gase) im Kaliber 4,5mm.
- (2) Die Maße der Waffe dürfen in der Höhe 200mm, in der Breite 50mm und in der Länge 420mm nicht überschreiten.
- (3) Das Gewicht darf maximal 1,5kg betragen (inklusive allen Zubehörs)
- (4) Visierung: Kimme und Korn sind zulässig, das Korn kann mit Korntunnel ausgeführt sein. Eine Schießbrille ist gestattet.
- (5) Das Abzugsgewicht muss mindestens 500g betragen.
- (6) Die Schießentfernung beträgt 10 oder 15 Meter.
- (7) Die Schusszahl richtet sich nach der Ausschreibung, soll aber 10 Schuss pro Serie oder 30 Schuss pro Wettkampf nicht unterschreiten.
- (8) Als Munition werden handelsübliche Geschosse im Kaliber von bis zu 4,5mm verwendet.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 11,5mm, Ringabstand je 8mm, 10er Spiegel.

Pistole Kleinkaliber

- (1) Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 5,6mm mit einer Mindestlauflänge von 762mm.
- (2) Die Maße der Waffe dürfen in der Höhe 150mm, in der Breite 50mm und in der Länge 300mm nicht überschreiten.
- (3) Das Gewicht darf maximal 1,4kg betragen (inklusive allen Zubehörs)
- (4) Visierung: Kimme und Korn in beliebiger Form. Keine optischen Zielhilfsmittel Eine Schießbrille ist gestattet.
- (5) Das Abzugsgewicht muss mindestens 1000g betragen.
- (6) Der Anschlag ist frei stehend.
Standarddurchgang: Es sind drei Durchgänge zu schießen, zu je 20 Schuss.
Die Durchgänge gliedern sich in vier fünf Schuss Serien, mit den Schießzeiten 150s für die ersten Serien, 20s für die dritte und 10s für die vierte Serie.
Präzisionsdurchgang: Acht Serien zu je fünf Schuss, Schießzeit beträgt 60 Minuten.
- (7) Die Schießentfernung beträgt 25 Meter.
- (8) Als Munition werden handelsübliche Randfeuerpatronen im Kaliber 5,6mm (.22lfb) verwendet.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.

Sportpistole

- (1) Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 5,6mm mit einer Mindestlauflänge von 762mm.
- (2) Die Maße der Waffe dürfen in der Höhe 150mm, in der Breite 50mm und in der Länge 300mm nicht überschreiten.
- (3) Das Gewicht darf maximal 1,4kg betragen (inklusive allen Zubehörs)

- (4) Visierung: Kimme und Korn in beliebiger Form. Keine optischen Zielhilfsmittel Eine Schießbrille ist gestattet.
- (5) Das Abzugsgewicht muss mindestens 1000g betragen.
- (6) Die Schießentfernung beträgt 25 Meter.
- (7) Die Schusszahl beträgt 15 Schuss Frei Stehend je fünf Schuss pro Serie (die Schießzeit beträgt für jede Serie 6 Minuten) und 15 Schuss Duell.
- (8) Fehler: Waffen und Munitionsfehler liegen in der Verantwortung des Schützen, ein Wechsel von Waffe und Munition ist nur einmal, innerhalb der Schießzeiten zulässig.
- (9) Als Munition werden handelsübliche Randfeuerpatronen im Kaliber 5,6mm (.22lfb) verwendet.
- (10) Scheiben frei Stehend: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.
Duell: fünf Scheiben nebeneinander befindend, der Abstand beträgt 75 cm zwischen den Scheibenmitten, die Höhe des Scheibenzentrums beträgt vom Boden des Standes 140 cm mit 10 cm Toleranz. die Scheibe ist in sechs Ringe unterteilt, Durchmesser der 10: 100 mm, Ringabstand je 40 mm.
- (11) Zusatzprogramm Schnellfeuerpistole: Schusszahl: 2 Durchgänge mit 30 Schuss zu sechs Serien mit je fünf Schuss, Anschlag ist Duell, die Schießzeiten betragen für die Serien je zwei mal 8,6 und 4 Sekunden.

Freie Pistole

- (1) Zugelassen sind alle zugelassenen Pistolen und Revolver im Kaliber 5,6mm.
- (2) Mehrlader müssen als Einzellader verwendet werden.
- (3) Der Griff ist frei geformt, er darf nicht über die Handwurzel hinausgehen und Teile haben die darüber herausragen und als Stütze dienen.
- (4) Visierung und Abzug sind beliebig,.
- (5) Die Schießentfernung beträgt 25 und 50 Meter.
- (6) Die Schusszahl beträgt 60 Schuss in 120 Minuten oder 40 Schuss in 80 Minuten, inklusive der Probeschüsse.
- (7) Der Anschlag ist frei stehend.
- (8) Als Munition werden handelsübliche Randfeuerpatronen im Kaliber 5,6mm (.22lfb) verwendet.
- (9) Scheiben: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.

Zentralfeuerpistole

- (1) Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 7,62mm bis 9,65mm mit einer Mindestlauflänge von 762mm.
- (2) Die Maße der Waffe dürfen in der Höhe 150mm, in der Breite 50mm und in der Länge 300mm nicht überschreiten.
- (3) Das Gewicht darf maximal 1,4kg betragen (inklusive allen Zubehörs)
- (4) Visierung: Kimme und Korn in beliebiger Form. Keine optischen Zielhilfsmittel Eine Schießbrille ist gestattet.
- (5) Das Abzugsgewicht muss mindestens 1000g betragen.
- (6) Die Schießentfernung beträgt 25 Meter.
- (7) Die Schusszahl beträgt 15 Schuss Frei Stehend je fünf Schuss pro Serie (die Schießzeit beträgt für jede Serie 6 Minuten) und 15 Schuss Duell.

- (8) Fehler: Waffen und Munitionsfehler liegen in der Verantwortung des Schützen, ein Wechsel von Waffe und Munition ist nur einmal, innerhalb der Schießzeiten zulässig.
- (9) Als Munition werden handelsübliche Zentralfeuerpatronen im Kaliber 7,62mm (.30) bis 9,65mm (.38) verwendet. Magnumpatronen sind nicht zugelassen.
- (10) Scheiben frei Stehend: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.
Duell: fünf Scheiben nebeneinander befindend, der Abstand beträgt 75 cm zwischen den Scheibenmitten, die Höhe des Scheibenzentrums beträgt vom Boden des Standes 140 cm mit 10 cm Toleranz. die Scheibe ist in sechs Ringe unterteilt, Durchmesser der 10: 100 mm, Ringabstand je 40 mm.
- (11) Zusatzprogramm Schnellfeuerpistole: Schusszahl: 2 Durchgänge mit 30 Schuss zu sechs Serien mit je fünf Schuss, Anschlag ist Duell, die Schießzeiten betragen für die Serien je zwei mal 8,6 und 4 Sekunden.

Pistole Großkaliber

- (1) Zugelassen sind alle Pistolen im Kaliber 9mm und 45.ACP und Revolver im Kaliber .357Mag und .44Mag. mit einer Mindestlauflänge von 762mm.
- (2) Die Maße der Waffe dürfen in der Höhe 150mm, in der Breite 50mm und in der Länge 300mm nicht überschreiten.
- (3) Mindestkapazität von Trommel oder Magazin beträgt fünf Schuss.
- (4) Das Gewicht darf maximal 1,45kg betragen (inklusive allen Zubehörs)
- (5) Visierung: Kimme und Korn in beliebiger Form. Keine optischen Zielhilfsmittel Eine Schießbrille ist gestattet.
- (6) Das Abzugsgewicht muss mindestens 1000g betragen.
- (7) Die Schießentfernung beträgt 25 Meter.
- (8) Die Schusszahlen werden in der jeweiligem Ausschreibung geregelt, sollten aber nicht unter vier Serien je Anschlag liegen.
- (9) Es können für verschiedene Bauarten (Pistole und Revolver) und Kaliber differenzierte Wertungsklassen ausgetragen werden.
- (10) Als Munition werden handelsübliche und selbstgeladene Patronen, die den geforderten Mindestimpuls erreichen verwendet. Die Munition muss waffentypisch sein (das heißt für Pistolen Patronen ohne Rand, für Revolver Patronen mit Rand)
- (11) Scheiben frei Stehend: Durchmesser der Zehn: 50mm, Ringabstand je 25mm, 10er Spiegel.
Duell: fünf Scheiben nebeneinander befindend, der Abstand beträgt 75 cm zwischen den Scheibenmitten, die Höhe des Scheibenzentrums beträgt vom Boden des Standes 140 cm mit 10 cm Toleranz. die Scheibe ist in sechs Ringe unterteilt, Durchmesser der 10: 100 mm, Ringabstand je 40 mm.

§ 6 Klasseneinteilung

Die Einteilung gilt nach Geburt für das jeweilige Sportjahr.

Jugendklasse I	bis zu 14 Jahren
Jugendklasse II	von 14 bis 16 Jahren
Juniorenklasse	von 17 bis 21 Jahren
Schützenklasse / Damenklasse	von 22 bis 45 Jahren
Altersklasse	von 46 bis 55 Jahren
Altersklasse II	von 56 bis 68 Jahren
Seniorenklasse	von 69 Jahren an

Ein Wechsel der Klassen ist in folgenden Fällen möglich, wenn zu Anfang eines Sportjahres dieser schriftlich beim Sportleiter beantragt wird:

von der Jugendklasse I in die Jugendklasse II, von der Juniorenklasse in die Schützen-/Damenklasse, von der Seniorenklasse in die Altersklasse II, I und die Schützen-/Damenklasse, von der Altersklasse II in die Altersklasse und die Schützen-/Damenklasse, von der Altersklasse in die Schützen-/Damenklasse.

Die Klassen können nach Geschlechtern getrennt gewertet werden, dies muss in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

Mannschaften können aus mehreren Klassen gebildet werden, wenn dies die Ausschreibung des jeweiligen Schießens ausdrücklich vorsieht.

Eine Mannschaft besteht aus drei oder fünf Personen. In der Ausschreibung kann dies, insbesondere in Bezug auf traditionelle Wettkämpfe abgeändert werden.

Eine Trennung in Geschlechter kann in der Mannschaftswertung vorgenommen werden.

§7 Hilfsmittel

Hilfsmittel sind zulässig, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden und im folgenden aufgeführt sind. Weiter Hilfsmittel können in den speziellen Ausschreibungen, speziell für die Nachwuchsförderung zugelassen werden. Hierbei ist immer im Sinne von Sicherheit und Fairness zu handeln.

(1) Zielhilfsmittel

Eine Schießbrille mit Sehstärkeausgleich ist gestattet. Im Korntunnel oder im Diopter können ab der Altersklasse optische Hilfen bis zur 1,8 fachen Vergrößerung genutzt werden. Es können Farbgläser oder Farbfilter im Diopter verwendet werden.

Zielfernrohre sind gestattet, sofern dies in der Ausschreibung des Schießens geregelt ist.

(2) Blenden

Blenden dürfen an der Visierung angebracht werden oder mittels Schießbrille, Stirnband oder Kopfbedeckung genutzt werden. Seitenblenden sind bis zur Stirn zulässig, die Breite der Blende darf 5cm nicht überschreiten.

(3) Hocker

Bei körperlicher Einschränkung ist ein Hocker als Hilfsmittel gestattet. Er darf über keine Lehne verfügen, nur die Sitzfläche darf vom Schützen während des Schießens berührt werden. Der Hocker ist von Schützen zu stellen und vom Schießleiter zu prüfen.

(4) Rollstuhl

Ein Rollstuhl ist in allen Bereichen zulässig, sofern der Schütze körperlich darauf angewiesen ist und dies nachweisen kann. Die Beschaffenheit des Rollstuhls richtet sich nach der Schwere der Behinderung und wird vom Schießleiter genehmigt, bzw. ist in der Ausschreibung geregelt.

(5) Schießriemen

In den Anschlägen Liegend und Kniend ist ein Schießriemen bis zu einer Breite von 40mm gestattet. Er darf mittels eines Handstoppers am Gewehr angebracht werden.

(6) Rolle

Die Rolle kann im Kniendanschlag verwendet werden, der Durchmesser der Rolle darf 18cm nicht überschreiten. Die Füllung muss aus locker geschüttetem Material bestehen.

(7) Handschuh

In allen Gewehransschlägen ist ein Schießhandschuh für die haltende Hand erlaubt. Die Handschuhe dürfen in der Fläche nicht dicker als 15mm sein und am Handgelenk keine Schließ- oder Spannvorrichtung haben.

(8) Sonstige Bekleidung

Falls die jeweilige Ausschreibung des Schießens nichts anderes vorschreibt, sind alle handelsüblichen Schießhosen, Jacken und Schuhe zulässig, ebenso jede andere Art von sportlicher Kleidung, sofern sie die motorischen Fähigkeiten des Schützen im Schießbetrieb nicht beeinträchtigt.

Bei traditionellen Schießen ist die jeweilige Schützentracht zulässig.

§8 Ausschreibungen

- (1) Alle Gliederungen des SWE haben zu allen Wettkämpfen je eine Ausschreibung anzufertigen
- (2) Es gilt immer die Sportordnung, Ausnahmen sind ausdrücklich hervorzuheben und müssen von der Sportleitung genehmigt werden, in diese Fällen ist die Ausschreibung mindestens drei Wochen vor Wettkampfbeginn der Geschäftsstelle des SWE vorzulegen.
- (3) Die Ausschreibung muss allen Teilnehmern bekannt sein, sie muss während des Wettkampfes aushängen.
- (4) Die Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
 - Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle und der verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Bezeichnung des Wettkampfes / Wettbewerbes,
 - Name und Adresse des Ausrichtungsortes
 - Disziplinbeschreibung, ggf. Schusszahlen und Zeiten, sowie Limitzahlen für Finals etc.
 - Termin für den Meldeschluss
 - Startgebühren und Zahlungsmodalitäten
 - Angabe zu den Ehrenpreisen
 - Hinweis auf evtl. Teilnahmebegrenzungen
 - die von den Rahmenbedingungen abweichenden Regelungen.
 - Vorbehalts- und Änderungsklauseln
 - Regelungen zur Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse

§9 Schießstätten

- (1) Es darf nur auf Schießständen geschossen werden, die behördlich abgenommen sind und für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Außerdem müssen die nach § 27 WaffG erforderlichen Versicherungen bestehen.
- (2) Jeder Starter hat den Schießstand so anzunehmen, wie er vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Es darf nur mit Waffen geschossen bzw. Munition verwendet werden die in dieser Sportordnung aufgeführt sind und für deren Benutzung der Schießstand zugelassen ist.
- (4) Die Scheibentfernungen für die verschiedenen Waffenarten nach dieser Sportordnung müssen eingehalten werden.
- (5) Die Entfernungslinien müssen vor dem Schützenstand markiert sein. Bei stehenden, sitzenden und knienden Anschlägen dürfen die Fußspitzen, beim Liegend-Anschlag der Kopf, nicht über die Linie herausragen.
- (6) Werden Pritschen bei liegenden, knienden oder sitzenden Anschlägen verwendet, soll die Pritschen Neigung nicht mehr als 3,25° betragen, die Maße sollen die Abmessungen von 180cm mal 80cm nicht unterschreiten.
- (7) Minderjährigen darf das Schießen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Schießleiters und mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt werden.

§10 Schießzeiten und Kommandos

Bei allen Schießwettkämpfen gelten, sofern nicht in den Disziplinen angegeben, folgende Zeitbegrenzungen für die Wettkampfschüsse und die Probeschüsse.

10 Schuß	20 Minuten
15 Schuß	25 Minuten
20 Schuß	30 Minuten
30 Schuß	40 Minuten
40 Schuß	50 Minuten
60 Schuß	70 Minuten
120 Schuß	200 Minuten

Von den Zeiten kann abgewichen werden, falls Anlagen aus technischen Gründen dies erfordern, bei Finals und Ligawettkämpfen, bei Stechen, bei Schauwettkämpfen und zur Nachwuchsförderung und -gewinnung.

Der Wettkampf beginnt, wenn alle Schützen ihren Stand eingenommen haben, durch das Kommando „Start“ durch den Schießleiter.

Der Wettkampf endet nach der vorgegebenen Schießzeit durch das Kommando „Stopp! - Sicherheit herstellen“ durch den Schießleiter.

Bei Unterbrechungen wird von der Standaufsicht oder dem Schießleiter das Kommando „Halt! Schießen einstellen – Verschlüsse öffnen“ gegeben. Nach Behebung der Unterbrechung wird der Wettkampf mit dem Kommando „Schießen fortsetzen“ fortgesetzt. Die Wettkampfzeit ruht währenddessen.

Der Schießleiter oder die Standaufsicht kann die letzten 5 Minuten der Wettkampfzeit ansagen.

§11 Wettkampfleiter und Aufsichten

- (1) Für jedes Schießen ist ein Schießleiter zu benennen und sein Name und der der anderen Helfer öffentlich auszuhängen. Je nach Art und Größe des Wettkampfes sind weitere Aufsichten und Mitarbeiter für die Auswertung und andere Tätigkeiten zu benennen.
Geschossen werden darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (SWE – Schießwart, bei Meisterschaften Schießsportleiter), die die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, bzw. soweit es die Obhut über das Schießen bei Kindern und Jugendlichen betrifft, eine verantwortliche Aufsichtsperson, die auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt und die Qualifikation nachgewiesen hat.
- (2) Der Schießleiter hat sich vor Beginn der Wettkämpfe von der ordnungsgemäß eingerichteten Schießanlage zu überzeugen; er beaufsichtigt den Schießbetrieb. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der in der Schießstandordnung vorgeschriebenen Verhaltensregeln auf der Schießanlage. Er überwacht die regelkonforme Durchführung des Wettkampfes. Bei Verstößen spricht er Ermahnungen und Verwarnungen aus oder nimmt Disqualifikationen vor
- (3) Der Schießleiter gibt die Kommandos oder beauftragt eine qualifizierte Standaufsicht.

§12 Waffenkontrolle

Vor Beginn eines Wettkampfes hat eine Waffenkontrolle stattzufinden.

Die Waffenkontrolle muss von sachkundigen Schießwarten unter der Aufsicht des Schießleiters erfolgen.

Hierfür ist ein geeigneter Platz mit genügend Raum vom Standbetreiber zu stellen. Die Waffen werden nach Maßen und Gewicht, sowie nach Zubehör und Abzugsgewicht überprüft. Die Waffen sollen nach erfolgreicher Prüfung ein Siegel bekommen.

Nach der Waffenkontrolle sind Veränderungen an der Waffe nicht mehr zulässig.

Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes mit der Waffenkontrolle zu beginnen.

§13 Startberechtigung

Jeder Schütze kann im Sportjahr (Kalenderjahr) in einer Disziplin nur für einen Verein starten. Schützen können in mehreren Disziplinen starten.

Die Entscheidung des Schützen über die Teilnahme an anderen Schießsportarten in anderen Vereinen ist der Sportleitung des SWE für das jeweilige Sportjahr (Kalenderjahr) vorher schriftlich mitzuteilen.

Wechselt ein Schütze im laufenden Sportjahr (Kalenderjahr) den Verein, so kann er für den neuen Verein nur starten, wenn ihn der alte Verein schriftlich freigibt und die Sportleitung des SWE die Startberechtigung für den neuen Verein schriftlich bestätigt.

§14 Wertung

- (1) Zur Auswertung der beschossenen Scheiben sind mindestens zwei Schießwarte einzuteilen. Werden Ringlesemaschinen oder eine elektronische Trefferaufnahme eingesetzt, so kann von dieser Regelung abgewichen werden
- (2) Bei der manuellen Auswertung gilt bei der Beurteilung eines Schusses der höhere Ring als getroffen, wenn das Geschoss diesen Ring sichtbar berührt hat. Ein Schußlochprüfer kann als Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei Ringgleichheit mehrerer Schützen wird die Reihenfolge wie folgt ermittelt:
 1. Ringzahl der letzten Serie
 2. Vergleich der letzten Serie vom letzten Schuss beginnend die höchste Ringzahl
 3. Wertung mit Zehntelring vom letzten Schuss abwärts.
- (4) Bei Ringgleichheit von Mannschaften ist die Mannschaft besser platziert, bei der die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Einzelergebnis am geringsten ist. Ist dieser Abstand gleich, wird mit Zehntelring gewertet.

§15 Einsprüche

- (1) Jeder Schütze hat das Recht und die Pflicht bei Regelverstößen oder Inkorrektheiten beim Wettkampfleiter/seiner Standaufsicht mündlich Einspruch zu erheben, und zwar unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes.
- (2) Bis 30 Minuten nach Ende des Wettkampfes/Durchgangs sind Einsprüche gegen die Wertung/Platzierung möglich. Dem Veranstalter steht es frei, hierfür eine Gebühr zu erheben.
- (3) Eine Einspruchsentscheidung ist am gleichen Tag durch die Wettkampfleitung/Schiedsgericht zu treffen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Den Kreisverbänden steht es frei, Sportgerichtsbarkeiten einzurichten.
- (5) Sollte der Einspruchsführer mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, unter Einhaltung der Instanzen, Einspruch einzulegen. Hierfür sind gesonderte Gebühren fällig.
- (6) Eine Entscheidung der Sportleitung des SWE ist Endgültig
- (7) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§16 Verbote Schießübungen/Disziplinen

Der Schießsport im SWE steht im Einklang mit dem gültigem Recht. Das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz Verordnung (AWaffV), die Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (VwVWaffG) und alle anderen bindenden gesetzlichen Regelungen sind uneingeschränkt zu beachten.

Insbesondere gilt dies für die ausgeschlossenen Schusswaffen und unzulässigen Schießübungen.

Für den SWE gelten schießsportliche Aktivitäten als verboten, wenn sie beinhalten:

- verbotene Waffen im Sinne des Abschnitts 1 der Waffenliste (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG)
- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge,
- Halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
- die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
- das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (Bul-Pup-Waffen)
- oder die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

Verboten sind außerdem:

- Verteidigungsschießen und kampfmäßiges Schießen, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren.
- Schießübungen und Wettkämpfe die erfordern:
 - verdecktes tragen von Waffen,
 - Schießen aus Deckungen und Verschlagen,
 - das Überwinden von Hindernissen und Schikanen,
 - das Schießen im Laufen,
 - die Abgabe ungezielter Deutschüsse,
 - Überkreuzziehen von mehreren Waffen.
- Schießübungen deren Verlauf und Regeln dem Schützen vor Beginn des Schießens nicht bekannt sind
- das kampfmäßige Schießen,
- das Schießen aus Deckungen heraus.
- das Schießen in deutlich erkennbarem Laufen.

§ 17 Schießleiter / Schießsportleiter

Im Schützenbund Weser – Ems können Wettkämpfe auf allen Ebenen nur von vom Verband lizenzierten Schießsportleitern geleitet werden. Zur Standaufsicht sollen nur Schießwarte des SWE eingesetzt werden.

Einträge in das Schießbuch werden nur berücksichtigt, wenn ein SWE-Schießsportleiter den Eintrag bestätigt hat.

Der Schießleiter muss vor Beginn der Veranstaltung genannt werden, die Namen des Schießleiters und der Standaufsichten und der Auswertung müssen gut sichtbar auf der Schießstätte angebracht werden.

Der Ablauf der Schießveranstaltung obliegt alleine dem verantwortlichen Schießleiter, er überprüft vor Beginn die Schießanlage, weist die Helfer ein, überwacht die Sicherheit und sorgt für den reibungslosen Betrieb. Er ist berechtigt den Wettkampf abzubrechen, zu unterbrechen, Teilnehmer zu disqualifizieren und jedermann, der seines Ermessens den sicheren Schießbetrieb stört, von der Schießstätte zu verweisen.

§18 Sonstige Bestimmungen

Bei allen Wettbewerben sind die Schußzahlen aus der Ausschreibung ersichtlich
Die Anzahl der Probeschüsse ist generell nicht begrenzt

Wenn das Geschoss im Lauf steckenbleibt, gilt der Schuss als nicht abgegeben
Wenn ein Schuss ohne Geschoss abgegeben wird, zählt dies als geschossen und wird mit null Ringen bewertet.

Dem Schützen muss die Scheibenbeobachtung ermöglicht werden, fehlt die Trefferanzeige sind Ferngläser erlaubt, eine Hilfsbeobachtung und Schussansage ist nicht zulässig.
Bei Scheibenzuganlagen ist die Beobachtung nur in der Halterung erlaubt. Nach Entnahme der Scheibe ist diese, mit der Rückseite nach oben, abzulegen, nachträgliches Beobachten und Bewerten ist nicht gestattet.

Schießauszeichnungen und Leistungsabzeichen werden gesondert ausgeschrieben.

§ 19

Standordnung

Alle Schützinnen und Schützen unterliegen den Bestimmungen der Standordnung, der Schießordnung und der Ausschreibungen.

Es darf nur mit solchen Waffen und solcher Munition geschossen werden, wie es die behördliche Zulassung erlaubt.

Das Schießen mit Waffen die gemäß §6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, unzulässige Schießübungen nach §7 AWaffV und kampfmäßiges Schießen (§15 (6) und §27 (7) WaffG) sind verboten.

Bei jedem Schießen muss eine verantwortliche Aufsicht (Schießleiter) bestellt sein. Diese muss die Qualifizierung zur Standaufsicht und, bei Schießen mit Jugendlichen, die Qualifikation zur Jugendarbeit haben. Auf jedem Stand muss eine Standaufsicht anwesend sein. Die Namen des Schießleiters und der Standaufsichten müssen öffentlich ausgehangen sein.

Es muss jederzeit die Anwesenheit einer Standaufsicht sichergestellt sein, sie muss den Schießbetrieb ständig beaufsichtigen, ebenso alle auf dem Schießstand Anwesenden. Sie muss alle vermeidbaren Gefahren ausschließen können und die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Ggf. ist eine weitere Standaufsicht zu bestellen.

Die verantwortliche Aufsicht darf nur selbst schießen, wenn sie sich allein auf dem Stand befindet.

Es muss ein Versicherungsschutz in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen vorliegen.

Zielübungen, Laden, Entladen sind nur mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zulässig. Die Mündung ist allgemein so zu richten, dass niemand durch einen unbeabsichtigt gelösten Schuss gefährdet werden kann.

Auf Anweisung des Schießleiters müssen die Waffen entladen, vorhandene Magazine entnommen und geleert werden. Waffen dürfen nur entladen, wenn möglich mit offenem Verschluss, abgelegt werden.

Außer den Waffen am Schützenstand darf keine Waffe geladen sein, sie dürfen nur mit offenem Verschluss oder Sicherheitsfahne getragen werden.

Beim Auftreten von Störungen im Schießbetrieb kann der Schießleiter oder die Standaufsicht bei bedarf das Schießen unterbrechen. Er gibt bekannt, ob die Waffe entladen werden oder ob der letzte Schuss abgeschossen werden muss. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters fortgesetzt werden. Bei Ladehemmungen und andere Störungen ist die Waffe in Geschossfangrichtung zu entladen. Ist dies nicht möglich, ist vom Schützen die Standaufsicht durch Handheben zu informieren. Die Schützin oder der Schütze hat die Waffe weiterhin in Richtung des Geschossfanges zu halten. Die Aufsicht entscheidet das weitere Vorgehen.

Jeder, der gegen Sicherheitsregeln verstößt, sich mit geladener Waffe umdreht oder sich mit ungesicherter Waffe auf dem Stand bewegt oder auf andere Weise andere leichtfertig gefährdet muss vom Stand verwiesen werden.

Jeder der andere stört oder zu stören versucht oder den Anweisungen der Verantwortlichen nicht nachkommt, kann vom Schießleiter vom Stand verwiesen werden.

Die rechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen mit Jugendlichen sind einzuhalten.

Hunde und andere Tiere dürfen nicht auf Schießstände mitgenommen werden.

Jeder Schütze hat sich rücksichtsvoll zu verhalten, unnötiger Lärm und Störungen der anderen Schützen sind zu untersagt.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Schießstand untersagt. Die Anwesenheit von unter Rauschmittel stehenden Personen auf dem Schießstand ist nicht gestattet.